

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 45, 08.05.2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Informatik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei bis vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl und die jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen und Prodekanen beraten. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

§ 3 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Fachbereichsrats ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Absatz 2.

- (3) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt.

Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

§ 4 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirats entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Lehrenden,
 - vier Studierenden.

Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Der Fachbereichsrat wählt gemäß § 14 Absatz 3 GO zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertreterin, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen sind.

§ 8
Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2. November 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 52 vom 02.11.2011) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 06.05.2015.

Dortmund, den 7. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Stark